



Zertifizierter Einzelberater

Nutzungsvertrag

herausgegeben von



Österreichisches PR-Gütezeichen



Vertrag

über die Nutzung des Zertifikats „Zertifizierter Einzelberater“ („Nutzungsvertrag“)

abgeschlossen zwischen dem

Verein „Österreichisches PR-Gütezeichen“

und

§ 1. Vertragsparteien

Parteien dieses Vertrages sind der Verein „Österreichisches PR-Gütezeichen“ als Zeichengeber (kurz ZG) und _____ als Zeichennutzer (kurz ZN).

§ 2. Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag regelt die Vergabe des Zertifikats „Zertifizierter Einzelberater“ durch den ZG und die Nutzung desselben durch den ZN.

§ 3. Rechte des Zeichennutzers

Der ZN ist berechtigt, das Zertifikat „Zertifizierter Einzelberater“ (Anlage 1, in der Folge „Zertifikat“ genannt) während der Nutzungsdauer im festgelegten Umfang (§ 7) zu nutzen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a. Beide Vertragsparteien haben diesen Vertrag unterzeichnet, und der Betrag für das Zertifizierungsaudit und das jährliche Nutzungsentgelt wurden vollständig entrichtet;
- b. sein Antrag auf Nutzung des Zertifikats wurde seitens des ZG nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß den Vergabe-Richtlinien (Anlage 2, Einzelberater-Standard) positiv behandelt;
- c. es liegt kein Verstoß gegen sonstige Verpflichtungen nach diesem Vertrag oder nach geltenden Rechtsvorschriften vor;
- d. der Antragsteller ist Mitglied im Public Relations Verband Austria (PRVA).

§ 4. Pflichten des Zeichennutzers

(1) Der ZN ist zur laufenden Einhaltung der Vergabe- und Zertifizierungskriterien (Anlage 2), die Teil dieses Vertrages sind, verpflichtet.

(2) Der ZN anerkennt den Österreichischen PR-Ethik-Rat als Beschwerde- und außergerichtliche Streit-schlichtungsstelle der österreichischen PR-Branche. Der ZN verpflichtet sich, bei Beschwerden bzgl. Verstößen gegen die Richtlinien des Zertifikats an einer raschen Klärung der Vorwürfe mitzuwirken und deren Ursachen auf Basis der Empfehlungen des ZG oder des PR-Ethik-Rates schnellstmöglich zu beseitigen.

(3) Der ZN ist verpflichtet, bei Bedarf (z. B. nach Beschwerden und offensichtlichen Verstößen) stichprobenartige Qualitätskontrollen bzgl. Einhaltung der Zertifikatskriterien durch den ZG bzw. durch eine von ihm hierzu beauftragte Person oder Einrichtung (Auditoren) zuzulassen und diese bei der Durchführung der Kontrolle zu unterstützen. Solche Qualitätskontrollen erfolgen in terminlicher Abstimmung zwischen ZG und ZN und sind für den ZN kostenlos.

(4) Der ZN unterlässt jede Nutzung des Zertifikats für Dienstleistungen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die das Zertifikat nicht vergeben wurde. Der ZN unterlässt auch jede anderwärtige Nutzung des Zertifikats, die zur Irreführung von Kunden oder Geschäftspartnern geeignet ist.

(5) Der ZN verpflichtet sich bei der Beauftragung von Dienstleistern und bei der Partnerauswahl im PR-Bereich durch ihn selbst, nach Möglichkeit, eine Zusammenarbeit mit anderen zertifizierten Einzelbera-

tern bzw. mit Unternehmen, die mit dem Österreichischen PR-Gütezeichen ausgezeichnet sind, anzustreben. Bei eventuellen Ausschreibungen und Bieterverfahren an denen der ZN beteiligt ist, werden diese Qualitätszertifizierungen als ein positives Bewertungskriterium formal zu berücksichtigen, um eine bestmögliche Qualität bei Berater- und unternehmensübergreifenden Projekten sicherzustellen.

(6) Der ZN und die ihm zuzuordnenden Personen und Einrichtungen unterlassen jede Handlung, die zu einer Schädigung oder der Gefahr einer Schädigung des Ansehens des Zertifikats führt bzw. führen kann.

(7) Der ZN ist verpflichtet, dem ZG Umstände, die zu einer Untersagung der Nutzung oder einem Entzug des Zertifikats führen können, unverzüglich zu melden, die Nutzung während der Zeit der Nichterfüllung der Vergabe-Richtlinien zu unterlassen bzw. die Voraussetzungen für die vertragsgemäße Nutzung des Zertifikats unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5. Zustimmungen des Zeichennutzers

(1) Der ZN stimmt zu, dass alle im Zusammenhang mit der Anmeldung und Vergabe des Zertifikats bekannt gegebenen Daten vom ZG oder von einer ihm zuzurechnenden Person oder Einrichtung elektronisch verarbeitet und an die mit der Begutachtung bzw. Streitschlichtung betrauten Personen und Einrichtungen übermittelt werden dürfen. Dieses Einverständnis gilt als Zustimmung zur Übermittlung von Daten.

(2) Der ZN erklärt sein Einverständnis, dass der ZG bzw. die mit der Begutachtung und Kontrolle beauftragten Personen oder Einrichtungen – falls notwendig – bei den für sein Unternehmen zuständigen Stellen schriftlich Auskünfte über die für die Vergabe des Zertifikats relevanten Informationen einholen kann (z. B. Gewerbeberechtigungen u.ä.). Dieses Einverständnis gilt als Zustimmung zur Übermittlung von Daten.

(3) Der ZN stimmt einer Veröffentlichung von eventuellen Beschwerden, Streitschlichtungsfällen bzw. deren Lösung durch den ZG oder von diesem beauftragten Personen oder Einrichtungen ausdrücklich zu. Ebenso stimmt er einer Veröffentlichung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen § 4 dieses Vertrages, einschließlich des Faktums eines eventuellen Entzugs des Zertifikats oder der Verhängung einer Vertragsstrafe, ausdrücklich zu.

§ 6. Entzug der Berechtigung zur Führung des Zertifikats

(1) Der ZG kann dem ZN die Nutzung des Zeichens auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen, wenn der ZN Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und der ZN auch nach Aufforderung unter Terminsetzung den vertragsgemäßen Zustand nicht herstellt.

(2) Unter einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages, sind insbesondere folgende Handlungen und Unterlassungen zu verstehen:

- a. der ZN entspricht nicht (mehr) den Vergabe-Richtlinien (Anlage 2), oder
- b. der ZN oder ihm zuzuordnende Personen bzw. Einrichtungen haben das Ansehen des Zertifikats geschädigt bzw. die Gefahr einer Schädigung des Ansehens herbeigeführt, oder
- c. die für die Zeichenvergabe eingereichten Unterlagen oder bei Antragstellung bekannt gegebenen Unternehmensdaten waren unrichtig oder gefälscht, oder
- d. das Zertifikat wurde vom ZN oder einer ihm zuzurechnenden Person oder Einrichtung missbräuchlich oder in einer irreführenden Weise verwendet, oder
- e. der Betrag für die Zertifizierung (Auditkosten) oder das jährliche Nutzungsentgelt wurde nicht (vollständig) entrichtet, oder
- f. die Durchführung von Stichproben/Kontrollen wurde behindert, verhindert oder verzögert, oder
- g. der PR-Ethik-Rat wird nicht als Beschwerde- und Streitschlichtungsstelle anerkannt bzw. werden dessen Entscheidungen nicht in der vorgegebenen Frist entsprochen.

(3) Wird die Nutzung des Zertifikats im Sinne des Abs. 1 untersagt, so stehen dem ZN keine Rückforderungsansprüche bezüglich bereits bezahlter Nutzungsentgelte gegen den ZG zu. Der Verfall dieser Beträge ist als Vertragsstrafe anzusehen.

(4) Leitet der PR-Ethik-Rat ein Verfahren gegen den ZN ein, kann der ZG dem ZN die Nutzung des Zeichens für die Zeit der Prüfung untersagen. Nach einer Entscheidung des PR-Ethik-Rats wird der ZG die Nutzung entweder wieder erlauben oder gemäß § 6. Abs. 2.b dauerhaft untersagen.

§ 7. Nutzungsdauer und Umfang der Nutzung

(1) Der ZN ist berechtigt, das Zertifikat im Zeitraum von zwei Jahren, beginnend mit dem Datum der Zertifizierung/Audit (ersichtlich im ausgestellten Zertifikat) zu nutzen, sofern die Bedingungen des § 3. vorliegen.

(2) Sofern der ZN nicht vor Ablauf eines Monats vor dem Ende des in Abs. 1 genannten Zeitraums schriftlich bekannt gibt, das Zertifikat nicht mehr nutzen zu wollen, verlängert sich der in Abs. 1 genannte Zeitraum des Nutzungsvertrages, nach einem erneut erfolgreich durchgeführten Audit/Zertifizierung, jeweils um weitere zwei Jahre.

Dasselbe gilt für jede folgende Nutzungsperiode.

(3) Vom Umfang der Berechtigung zur Nutzung des Zertifikats ist umfasst:

a. Elektronische Implementierung auf den Websites des/der geprüften ZN in einer vom ZG vorgesehenen Weise, und

b. Hinweis auf die Berechtigung zur Führung des Zertifikats und Abbildung des Zertifikats in Werbung und anderen Kommunikationsmitteln zur Image- und Absatzförderung.

§ 8. Entgelte

(1) Der ZN hat ein jährliches Nutzungsentgelt gemäß aktueller Gebührenordnung (Anlage 3, Nutzungsentgelte) zu entrichten.

(2) Für die Berechnung des Nutzungsentgelts ist der Tag des Vertragsabschlusses, bei Vertragsverlängerung gem. § 7 Abs. 2 der Tag der Fälligkeit gem. Abs. 3 (ein Monat vor Ablauf des laufenden Nutzungszeitraumes) maßgeblich.

(3) Dieser Entgeltsbetrag ist bei der Ersterteilung innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsunterzeichnung fällig und auf das vom ZG in der Rechnung bekannt gegebene Konto zu überweisen. Im Falle einer Vertragsverlängerung gem. § 7 Abs. 2 wird das Nutzungsentgelt ein Monat vor Ablauf des laufenden Nutzungszeitraumes für jeweils ein weiteres Jahr fällig.

§ 9. Rechte des ZG

(1) Der ZG ist berechtigt, die Vergabe-Richtlinien (Anlage 2) – insbesondere aufgrund einer neuen gesetzlichen Lage – zu ändern. Er teilt diese Änderung dem ZN mit, der diese Änderungen innerhalb der angegebenen Frist umzusetzen hat. Äußert sich der ZN innerhalb der angegebenen Frist nicht, so gelten die Änderungen als vereinbart. Teilt der ZN innerhalb der angegebenen Frist mit, die Änderungen nicht akzeptieren zu können, so hat er die Nutzung des Zertifikats nach Ablauf der Frist einzustellen. Der ZG hat dem ZN den anteiligen Betrag für die restliche Nutzungsdauer rückzuerstatten. Diese Regelung gilt analog auch für die Änderung der Gestaltung des Zertifikats.

(2) Der ZG ist auch berechtigt, die in diesem Vertrag genannten Entgelte zu ändern. In diesem Fall hat der ZG dies dem ZN vor Ablauf von zwei Monaten vor Ende der Nutzungsdauer nach § 7. schriftlich mitzuteilen. Verschweigt sich der ZN bis ein Monat vor Ablauf der Nutzungsdauer, so gelten die neuen Entgelte als für die nächsten Nutzungsperioden vereinbart.

(3) Der ZN verpflichtet sich, das Zertifikat bei Untersagung bzw. nach Verstreichen der Gültigkeitsdauer unverzüglich von seiner Webseite und von anderen Werbe- und Informationsmaterialien – allenfalls unter Zuerkennung einer Aufbrauchfrist – zu entfernen. Bei Zuwiderhandeln kann der ZG eine Vertragsstrafe von bis zu €500 pro Tag des Zuwiderhandelns verlangen. Eine ebenso hohe Vertragsstrafe kann der ZG auch verhängen, wenn der ZN einer Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht innerhalb der angegebenen Frist entspricht und die Verhängung der Vertragsstrafe zuvor angekündigt wurde.

(4) Sollten sich Unternehmenszweck, Inhalte oder der strukturelle Aufbau des ZN wesentlich ändern, so kann der ZG eine neuerliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung der Vergabe-Richtlinien festsetzen.

§ 10. Gerichtsstand

Zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wenn der verpflichtende Versuch zur außergerichtlichen Klärung nicht erfolgreich war, ist das Bezirksgericht Wien – Innere Stadt.

Erläuterung

Vorgangsweise bei der Überprüfung der Voraussetzungen:

1. Der ZN stellt einen schriftlichen Antrag auf Zertifizierung beim ZG (via Website oder anderer schriftlicher Antrag).
2. Der ZG beauftragt unabhängige Auditoren mit der Auditierung/Überprüfung der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens.
3. Die Kosten für diese Begutachtung (Audit) sind vom Aufwand abhängig und werden vom Auditor mit dem ZN gesondert bzgl. Inhalt, Kosten und Termin vereinbart.
4. Ist das Prüfergebnis positiv, erhält der ZN eine schriftliche Bescheinigung über die durchgeführte Begutachtung und die Erfüllung der Vergabekriterien zur Nutzung des Zertifikats.
5. Ein positives Gutachten durch die vom ZG genannten Auditoren ist Voraussetzung für die Nutzung des Zertifikats und den Abschluss dieses Nutzungsvertrages.
6. Die Re-Zertifizierung durch einen vom ZG genannten externen Auditor muss alle zwei Jahre erfolgen, wobei Folgezertifizierungen, innerhalb der Gültigkeitsdauer einer bestehenden Zertifizierung, mit einem reduzierten Prüfprotokoll durchgeführt werden können.
7. Wird die Re-Zertifizierung nicht zeitgerecht (erfolgreich) durchgeführt, erlischt die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikats mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Audits.

Nutzungsvertrag erhalten und zur Kenntnis genommen:

Datum:

Für den Zeichennehmer:
(Firmenmäßige Zeichnung des Zertifikat-Nutzers)

Für den Zeichengeber: